

Turnverein Einigkeit 07/52 Waltrop e.V.

Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 10 der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.

§ 1

§ 1.1. Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen, noch erforderlich.

§ 1.2. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 1.3. Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

§ 2

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

§ 3

Aufgabenverteilung

Der Vorstand hat intern folgende Aufgaben - und Zuständigkeitsverteilung beschlossen:
(Der Grundsatz in § 1 bleibt hiervon unberührt.)

Erster Vorsitzender

1. Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
2. Erstellen der Tagesordnung.
3. Vertretung des Vereins nach Innen und Außen.
4. Unterzeichnung aller wichtigen und den Verein rechtlich bindenden Schriftstücke (zusammen mit 2. VS o. GF)

Zweiter Vorsitzender

Vertretung des ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen Angelegenheiten.

Schriftführer

1. Ordnungsgemäße Führung von Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Vereins.
2. Protokollieren von Sitzungen und Mitgliederversammlungen.
3. Unterzeichnen von Protokollen (zusammen mit dem ersten oder zweiten Vorsitzenden).

Geschäftsführer

1. Führung der Vereinskasse (Abwicklung oder Delegation des Zahlungsverkehrs, Berichte über die Finanz – und Vermögenslage des Vereins).
2. Verantwortung für die Buchführung.
3. Führung und Bearbeitung der Mitgliederkartei.
4. Bearbeitung von Haftungs – oder Versicherungsfragen.
5. Erfassung und Meldung von Schadensfällen.
6. Postbearbeitung und Führung des Schriftverkehrs.
7. Unterzeichnung aller wichtigen und den Verein rechtlich bindenden Schriftstück (zusammen mit dem ersten oder zweiten Vorsitzenden).
8. Wahrnehmung von Registraturarbeiten.
9. Einkauf von Büroartikeln.
10. Verwaltung der Sportgeräte und des Inventars.
11. Mitverantwortlich für die Erstellung von Werbemitteln aller Art.

Sportwart

1. Beratung von potentiellen Neumitgliedern.
2. Betreuung von geschädigten Vereinsmitgliedern.
3. Kontrolle der Sportgeräte und des Inventars in Bezug auf Sicherheit und Gebrauchsfähigkeit.
4. Koordination der Abteilungen untereinander.
5. Pflege der Kontakte zum Sportamt und zum Stadtsportverband.

Jugendvertreter

1. Vertretung der Interessen aller jugendlichen Mitglieder des Vereins im Vorstand.
2. Betreuung aller Jugendlichen im Verein.
3. Koordination der Jugendarbeit im Verein.
4. Planung und Durchführung von Veranstaltungen, an denen jugendliche Mitglieder beteiligt sind.

Beisitzer

1. Unterstützung und Beratung der bereits genannten Vorstandsmitglieder in allen fachlichen Bereichen und zwischenmenschlichen Beziehungen.
2. Gegebenenfalls praktische Unterstützung der Vorstandsmitglieder bei deren Aufgaben.
3. Bildung von Ausschüssen oder Arbeitsgruppen zur Bewältigung außergewöhnlicher Aufgaben (Festausschuss o.ä.).

§ 4

Gesamtverantwortung:

Der Gesamtvorstand bleibt trotz der in § 3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich.

§ 5

Vertretungsbefugnis:

Gemäß § 10 der Satzung wird der Verein von jeweils 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

Reihenfolge der Vertretungsbefugnis:

Verhindert:

1. Vorsitzender
1. und 2. Vorsitzender

Vertreter:

2. Vorsitzender
- Geschäftsführer und Schriftführer

Vom Vertretungsrecht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies mit den abwesenden Vorstandsmitgliedern ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 6 Sitzungen

§ 6.1. Ordentliche Vorstandssitzungen finden mindestens zwei mal pro Jahr statt. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.

§ 6.2. Der Vorstand wird durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den zweiten Vorsitzenden einberufen.

§ 6.3. Eine außerordentliche Sitzung des Vorstands wird bei Bedarf einberufen, oder wenn diese von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands schriftlich beantragt wird. Ladungsfrist je nach Dringlichkeit.

§ 7 Beschlussfassung

1. Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
2. Zur Beschlussfassung sind mindestens drei Vorstandsmitglieder erforderlich, unter denen mindestens ein Vorsitzender sein muss.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
5. Der Vorstand entscheidet stets mit der einfachen Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder.
6. Stimmenthaltungen gelten als „Nein – Stimmen“.
7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilebedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, schriftlich per Fax oder E-mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

§ 8 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind zu berücksichtigen. Die Tagesordnungspunkte dürfen bei Bedarf verändert werden.

§ 9 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall greifen die bereits genannten Regelungen.

§ 10 Öffentlichkeit

Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

§ 11 Befangenheit

Ist ein Vorstandsmitglied (oder einer seiner Angehörigen) von Beratungen oder Beschlussfassungen direkt oder indirekt betroffen, so darf es an der Sitzung nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 12 Protokoll

Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Abschrift, welche vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weiter gegeben werden darf.

§ 13 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann gemäß § 10 der Satzung Ausschüsse berufen.
2. Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte oder Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
3. Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 18.März 2011 in Kraft.